

Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern vom 10. Juli 1989, in der Fassung vom 09.12.2015

§ 1 Name, Einzugsbereich und Sitz

- (1) Der Medizinische Dienst wird als Arbeitsgemeinschaft errichtet und führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Bayern“ (Kurzform: MDK Bayern).
- (2) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern, nachfolgend als Medizinischer Dienst bezeichnet, ist nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 GRG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.
- (3) Der Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (4) Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Aufgaben

Der Medizinische Dienst hat die medizinische Beratung der Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sowie die Begutachtung von Versicherungsleistungen sicherzustellen. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder und Träger des Medizinischen Dienstes sind

- die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,
- der BKK Landesverband Bayern,
- die Ersatzkassen
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- die IKK Classic,
- die BAHN-BKK

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Medizinischen Dienstes wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes mit.

§ 5 Organe

Organe des Medizinischen Dienstes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören vierzehn Vertreter der Mitglieder des Medizinischen Dienstes an.
- (2) Die Vertreter im Verwaltungsrat verteilen sich wie folgt:
 - AOK 4
 - BKK 2
 - Ersatzkassen 4
 - IKK 2
 - SVLFG 2
- (3) Jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Dem Verwaltungsrat gehört der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen außerdem beratend teil
 - je ein Mitglied der Vorstände der in § 3 genannten Mitglieder,
 - für die Ersatzkassen ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 7 Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat

- (1) Die Vertreter im Verwaltungsrat und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Mitglieder des Medizinischen Dienstes gewählt.
- (2) Ein ausscheidender Vertreter im Verwaltungsrat oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Neuwahl ersetzt. Absatz 1 gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Vertreters im Verwaltungsrat nimmt der erste Stellvertreter, im Verhinderungsfall der zweite Stellvertreter, das Amt wahr.

§ 8 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Neuwahl (§ 11 Abs. 1) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass

sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

- (2) Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten, so muss der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber sein und umgekehrt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Mitgliedern des Medizinischen Dienstes angehören.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere
1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
 3. Amtsentbindungen und Amtsenthebungen von Vertretern im Verwaltungsrat sowie von deren Stellvertretern vorzunehmen,
 4. festzustellen, dass eine als Nachfolger eines ausgeschiedenen Vertreters oder Stellvertreters im Verwaltungsrat vom zuständigen Selbstverwaltungsorgan eines Mitgliedes gewählte Person Vertreter oder Stellvertreter im Verwaltungsrat geworden ist,
 5. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen und Amtsentbindungen bzw. Amtsenthebungen zu beschließen,
 6. den Haushaltsplan und einen evtl. Nachtragshaushalt festzustellen,
 7. bei Vorliegen der Voraussetzungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben einzuwilligen,
 8. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,
 9. die Jahresrechnung abzunehmen und den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu entlasten,
 10. die Kassenordnung zu erlassen,
 11. Richtlinien für die Führung der Geschäfte (§ 279 Abs. 4 Satz 1 SGB V) und für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V) aufzustellen,
 12. eine Geschäftsordnung aufzustellen,
 13. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
 14. über die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 10 Ehrenamt, Entschädigung, Haftung

- (1) Die Tätigkeit der Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Vertretung oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Vertreters.
- (2) Die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer besonderen Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind die Einzelheiten festzulegen.
- (3) Hinsichtlich der Haftung gilt § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

§ 11 Amtsdauer, Verlust der Vertretereigenschaft

- (1) Die gewählten Personen werden Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Der neugewählte Verwaltungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Wahltag zusammen. Als Wahltag gilt die Wahl des zuerst tätig werdenden zuständigen Selbstverwaltungsorgans im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Vertretereigenschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 SGB IV. Amtsentbindung und Amtsenthebung sind mit förmlichem Bescheid mitzuteilen.

§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Vertreter gefaßt.
- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.

§ 13 Öffentlichkeit, Beratung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

- (2) Ein Vertreter im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat bei Bedarf Ausschüsse gebildet.
- (2) In diesen Ausschüssen sollen die in § 6 genannten Mitglieder vertreten sein.
- (3) Die Vertreter in den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen berufen.
- (4) Das Ergebnis der Ausschusstätigkeit wird dem Verwaltungsrat schriftlich zugeleitet.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und vollzieht diese.

§ 16 Beirat

- (1) Beim MDK Bayern wird ein Beirat gebildet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen des Verwaltungsrates zu hören.
- (2) Die Vertreter im Beirat werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes nach den Vorgaben des § 279 Abs. 4a SGB V bestimmt. Für die Vertreter im Beirat kann durch die nach Satz 2 zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Ein ausscheidender Vertreter im Beirat oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Nachbenennung ersetzt; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Amtsdauer des Beirats beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer entspricht grundsätzlich der Amtsdauer des Verwaltungsrates. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtsperiode des Beirats am 1. Januar 2016 und endet mit Ablauf der Amtsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsrates. Der Beirat wählt – erstmalig im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung – aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Amtsdauer einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher mit der Maßgabe, dass sie die Sprecherfunktion bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr ausüben. Sprecher und stellvertretender Sprecher müssen unterschiedlichen Gruppen angehören. Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher nehmen beratend an den Verwaltungsratssitzungen teil. Abweichend von Satz 4 sind Sprecher und Stellvertreter in der erstmaligen Amtsperiode nach Ablauf von zwei Jahren neu zu wählen.

- (4) Der Sprecher des Beirats lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu den Sitzungen des Beirats ein, die regelmäßig zwei Wochen vor den Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Die alternierenden Verwaltungsratsvorsitzenden und der Geschäftsführer des MDK Bayern nehmen beratend an den Sitzungen des Beirats teil.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Sprecher des Beirats in Abstimmung mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden aufgestellt und zwei Wochen vor der Sitzung versandt. Sie hat die im Verwaltungsrat zu behandelnden Punkte zu enthalten. Die Beratungsunterlagen orientieren sich an denen, die für die Sitzung des Verwaltungsrates vorgesehen sind. Die Vertreter im Beirat haben die Möglichkeit, zusätzliche Beratungspunkte rechtzeitig vor der Sitzung des Beirats einzubringen. Soweit aus dem Beirat Beratungspunkte vorgeschlagen werden, ist das Anliegen aus dem Beirat zu formulieren und als Beratungsunterlage für den Verwaltungsrat durch die Verwaltung zu erstellen.
- (6) Der MDK Bayern trägt die Kosten der Sitzung. Der MDK Bayern erstattet den Vertretern im Beirat die ihnen im Zusammenhang mit der An- und Abreise zur Beiratssitzung entstandenen Reisekosten entsprechend der für den MDK Bayern geltenden Entschädigungsregelung.

§ 17 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung des Medizinischen Dienstes nach § 275 Abs. 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Mitglieder und Trägern nach § 3 durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils mit Zahlungseingang (Wertstellung beim MDK Bayern) bis spätestens 5 Werktage nach Beginn eines jeden Quartals. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlung der 1. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf der Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Abs. 1 Satz 4 u. 5 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind von den jeweiligen Auftraggebern durch ein aufwandsorien-

tiertes Nutzerentgelt zu vergüten und gesondert auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen. Für diesen Zweck können durch Beschluss des Verwaltungsrates geeignete Organisationsstrukturen aufgebaut werden.

- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Abs. 2 SGB V.

§ 18 Dienstrecht

Für die von den vormaligen Landesversicherungsanstalten übernommenen Beamten gilt das Bayerische Beamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit ist der Medizinische Dienst Dienstherr. Oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat. Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer.

§ 19 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.
- (2) Weitere Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und deren Nebenstellen. Die Aushangfrist beträgt einen Monat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung und jede Satzungsänderung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig verlieren die jeweils vorausgehenden Fassungen ihre Gültigkeit.

* Änderung der Satzung genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.12.2015, Az.: G33a-K4212-2011/2-8, bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 1/2016